

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 1. März 2007
GZ 301.330/002-S4-2/07

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, zum Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, zum Kartellgesetz 2005, zum Telekommunikationsgesetz 2003 und zum Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (Wettbewerbsgesetznovelle 2007)

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 2. Februar 2007, GZ BMWA-56.141/0005-C1/4/2007, übermittelten Entwurfs einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was allerdings die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, erlaubt sich der RH darauf hinzuweisen, dass durch die geplante Übertragung der Planstellen des Bundeskartellanwaltes und seines Stellvertreters in den Planstellenbereich des BMWA (Bundeswettbewerbsbehörde) Einsparungen zu erwarten sind. Dies vor allem deshalb, weil dem Bundeskartellanwalt und seinem Stellvertreter die Gehälter eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 8 und 7 gebühren, während die Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde nach dem Gehaltsgesetz durchwegs deutlich niedriger eingestuft sind (siehe den in Ziffer 19 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Entfall des § 79 Kartellgesetz 2005).

Mangels Darstellung dieser Einsparungspotenziale in den finanziellen Erläuterungen entsprechen diese daher nicht vollständig den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien.



GZ 301.330/002-S4-2/07

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: